

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Herabsetzung der Mindestzahl von Wahlberechtigten für das Zustandekommen eines Volksbegehrens und Herabsetzung des Quorums für die Annahme eines Gesetzes.

B. Wesentlicher Inhalt

Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens soll die Anzahl von 500 000 Wahlberechtigten ausreichend sein und ein Gesetz, welches zur Volksabstimmung kommt, ist beschlossen, wenn unbeschadet der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten durch die Herabsetzung der Quoren sind nicht zu erwarten.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn es von mindestens 500 000 Wahlberechtigten gestellt wird.“.
2. Artikel 60 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gesetz ist beschlossen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

06. 09. 94

Dr. Döring
und Fraktion

Begründung

Die FDP/DVP-Landtagsfraktion will die plebiszitären Elemente in der Landesverfassung weiter ausbauen, um für den Bürger bessere und umfassendere Mitwirkungsmöglichkeiten in der Landespolitik zu erreichen. Die unmittelbare Demokratie soll dadurch gestärkt werden.

Die bisherigen Erfahrungen auf kommunaler Ebene mit den Elementen unmittelbarer Demokratie sind in Baden-Württemberg durchweg positiv. Deshalb ist ein staatliches Mißtrauen, welches nach Auffassung der FDP/DVP in hohen Quoren zum Ausdruck kommt, nicht länger angebracht.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz ohnehin nicht Gegenstand von Volksbegehren sein können.

Auch auf Landesebene sollen nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion niedrigere Quoren für Volksbegehren und Volksabstimmung eingeführt werden.

Die Vorschrift in der Landesverfassung, wonach Volksbegehren, denen ein ausgearbeiteter und gut begründeter Gesetzentwurf zugrunde liegen muß, nur zustande kommen, wenn sie von mindestens 1/6 der Wahlberechtigten gestellt werden, ist nicht praktikabel, weil diese Hürde eindeutig zu hoch ist. Bezogen auf die Wahlberechtigten der Landtagswahl 1992 wären dieses Sechstel nämlich ca. 1 160 000 Bürger.

Wenn die Bürger erfolgreich Volksbegehren initiieren können sollen, ist deshalb eine deutliche Senkung des Quorums erforderlich. Dies soll auf 500 000 Wahlberechtigte gesenkt werden. Bei ca. 6 800 000 Wahlberechtigten (Landtagswahl 1992) entsprechen 500 000 Wahlberechtigte ca. 7,5 %. Dies ist nach Auffassung der FDP/DVP-Landtagsfraktion eine gleichermaßen beachtliche wie ausreichende Anzahl.

Eine durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist zur Volksabstimmung zu bringen, wenn der Landtag ihr nicht unverändert zugestimmt hat. Zur Stärkung der plebiszitären Elemente gehört nach Auffassung der FDP/DVP deshalb auch, daß das Quorum für die Annahme eines Gesetzes durch Volksabstimmung deutlich heruntergesetzt wird.

Nach der derzeitigen Verfassungsbestimmung muß mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten seine Zustimmung geben. Dies entspricht bezogen auf die Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl fast 2,3 Millionen Wählern. Auch dieses Quorum ist nicht praktikabel, weil es zu hoch ist. Die FDP/DVP schlägt deshalb vor, die Zustimmung von 1/4 der Stimmberechtigten abhängig zu machen. Dies wären – bezogen auf die Wahlberechtigten bei der Landtagswahl 1992 – ca. 1,7 Millionen Wähler.

